

GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Gemein- dearchivs der Gemeinde Neuschönau (Gemeindearchiv – Gebührensatzung)

Die Gemeinde Neuschönau erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.93 (GVBI S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBI. S. 272) folgende Satzung:

§ 1 Gebühren und Auslagen

Für die Benutzung des Gemeindearchivs erhebt die Gemeinde Neuschönau Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Entstehen durch die Benutzung oder durch Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsgebühren zu entrichten.

§ 2 Allgemeine Gebühren

Folgende Gebühren werden erhoben:

Fotokopien aus Zeitungen*

Format DIN A 3	€ 2,00
Format DIN A 4	€ 1,80

*abhängig vom Erhaltungszustand des Zeitungsbandes

Sonstige Fotokopien

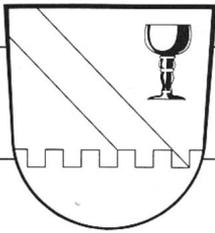
Format DIN A 3	€ 0,50
Format DIN A 4	€ 0,25

Kopien von Bauplänen

(werden im Kopierzentrum angefertigt)

bis DIN A 3	€ 35,80
größer als DIN A 3	€ 39,40
größer als DIN A 2	€ 42,90

Farbkopien zusätzlich plus Aufschlag lt. Kopierzentrum



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

Kopien von Statiken

DIN A 4	€ 2,50
Statikpläne	€ 12,80

Anfertigung von Repros

Abzüge 13 x 18	€ 2,50
Abzüge 9 x 13	€ 2,00

Recherchen (je ½ Stunde) und Scans durch Gemeindebedienstete	€ 17,90
---	----------------

Kopien dürfen grundsätzlich nur von Mitarbeitern des Gemeindearchivs angefertigt werden.

§ 3

Gebührenfreiheit

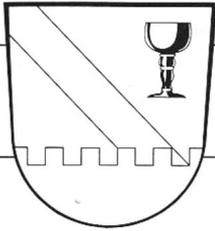
1. Gebühren nach § 2 werden nicht erhoben bei Benutzung des Gemeindearchivs
 - a) für Unterrichts-, Studien- und Ausbildungszwecke bei Vorliegen einer Bescheinigung der Schule, Universität oder Ausbildungsstätte;
 - b) in Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund, die Länder und die Gemeinden, Gemeindeverbände, Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie nicht berechtigt sind, die Gebühr einem Dritten aufzuerlegen;
 - c) für einfache Beratung und Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien oder archivischen Hilfsmitteln.
2. Von einer Gebührenerhebung kann Abstand genommen werden, wenn die Archivbenutzung im Interesse der Gemeinde Neuschönau liegt.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuschönau, den 31.05.2009
Gemeinde Neuschönau

Heinz Wolf



GEMEINDE NEUSCHÖNAU

1.Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Der Gemeinderat hat die Satzung am 14.05.2009 beschlossen. Die Bekanntmachung erfolgte am 31.05.2009.

Die Satzung tritt somit am 01.06.2009 in Kraft.

Neuschönau, den 01.06.2009
Gemeinde Neuschönau

Heinz Wolf
1.Bürgermeister